

RS Vwgh 1932/10/3 0312/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1932

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

DevG §5 Abs1;

VStG §8 Abs1;

1. VStG § 8 heute
2. VStG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Besprechung in Mannlicher 07te Auflage S 987 y23945; y23950; Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 987 yk28716

Rechtssatz

Wer sich vor einer Auslandsreise nicht davon überzeugt, wieviel Geld er tatsächlich bei sich hat, handelt jedenfalls fahrlässig, weil es angesichts der Devisenvorschriften jedermanns Pflicht ist, darauf zu sehen, daß er nur die zulässige Geldmenge bei sich führe. Wenn dem Reisenden in einem solchen Falle infolge dieser seiner Fahrlässigkeit die genaue Höhe der mitgenommenen Summe nicht bekannt ist, so erstreckt sich sein Wille doch jedenfalls darauf, die tatsächlich mitgenommene Summe ohne Rücksicht auf ihre Höhe ins Ausland zu verbringen; damit ist der zu einem Versuch erforderliche Vorsatz gegeben.

*

Besprechung in Mannlicher 07te Auflage S 987

*

E 3.10.1932, 312/32 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1932:1932000312.X02

Im RIS seit

03.10.1932

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at